Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **52 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die schweizerische Textilindustrie im Jahre 1944

Die schweizerische Bankgesellschaft in Zürich hat uns unlängst ihren Jahresrückblick „Das Wirtschaftsjahr 1944" übermittelt. Wir entnehmen dieser Broschüre einige Abschnitte über verschiedene Zweige der Textilindustrie, die wohl alle unsere Leser interessieren dürften. Die Schriftleitung.

Seiden- und Kunstseidenweberei. Auch im fünften Kriegsjahr hat es für die Erzeugnisse der schweizerischen Seiden- und Kunstseidenweberei nicht an Nachfrage gefehlt, wohl aber haben sich in den letzten Monaten Rohstoffsorgen eingestellt, insofern als namentlich infolge gänzlichen Ausbleibens ausländischer Kunstseide dieser für die Industrie wichtigste Spinnstoff sehr knapp geworden ist; die Lage wurde noch verschärft durch die steigenden Ansprüche der Baumwollweberei auf Lieferung von Kunstseide. Rohseide, die nur mehr aus Italien, und von dort auch nur zeitweise in beschränktem Umfange, bezogen werden konnte, war angesichts des verhältnismäßig kleinen Bedarfes in ausreichendem Maße vorhanden, doch hat es immer an gewissen besonderen Qualitäten gefehlt. Mit Zellwollgarnen waren die Seiden- und Kunstseidenwebereien genügend versehen.

Das abgelaufene Jahr ist durch eine sehr starke Nachfrage des Auslandes nach schweizerischen Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben gekennzeichnet, einer Nachfrage, der jedoch der Kontingentierungs- und Zahlungsmaßnahmen, wie auch der Blockade und Gegenblockade wegen nur in ungenügendem Umfange entsprochen werden konnte. Die Ausfuhr solcher Gewebe dürfte aber trotzdem diejenige des Jahres 1943 erheblich übersteigen, dank insbesondere der bedeutenden Lieferungen nach Iran. Als weitere namhafte Absatzgebiete sind das Deutsche Reich sowie die Nord- und Oststaaten zu nennen. Es ist den Fabrikations- und Exportfirmen auf Grund ihrer langjährigen Beziehungen zu der ausländischen Kundschaft und wegen der genauen Kenntnis der fremden Märkte auch 1944 gelungen, Ware in fast allen europäischen und außereuropäischen Ländern abzusetzen.

Der Inlandmarkt, der insbesondere gegen Ende des Vorjahres große Zurückhaltung gezeigt hatte, ist wieder als bedeutender Abnehmer in Erscheinung getreten, wenn auch Schwankungen in Kauf genommen werden mußten, die insbesondere auf die Einstellung zu den Kriegsereignissen zurückzuführen sind. Gegen Ende des Jahres dürfte der Kleinhandel noch über ansehnliche Vorräte verfügen, während die Weberei nur noch knapp mit Ware versehen ist und ihre Abnehmer, d. h. insbesondere die Firmen des Großhandels, lange Lieferzeiten zugestehen müssen.

Auch im Jahre 1944 hat die Fabrik in Zusammenarbeit mit der einheimischen Ausrüstungsindustrie und der Konfektion nichts unterlassen, um trotz des Ausbleibens von Anregungen aus dem Auslande und des Mangels an Garnen aller Art, immer neue Artikel und Musterungen herauszubringen. Die Schweizer Mode-Woche hat von diesen Anstrengungen, die wohl auch in der Nachkriegszeit ihre Früchte tragen werden, beredtes Zeugnis abgelegt.

Die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei besitzt einen unversehrten Maschinenpark, den sie im abgelaufenen Jahr zwar nicht vergrößert, wohl aber ausgebaut und auf das Neueste eingerichtet hat. Da sie ferner, zusammen mit den Exporthandelsfirmen, über eine bewährte und eingeübte Verkaufsorganisation verfügt, so sind die Grundlagen einer gedeihlichen Weiterentwicklung gegeben, wenn es gelingt, die Preise für die schweizerischen Erzeugnisse denjenigen des Auslandes anzupassen und erträgliche Zahlungsmöglichkeiten und Kontingentsverhältnisse für den Verkauf der Ware im Ausland zu erzielen.

Seidenbandindustrie. Das Jahr 1944 darf für die Seidenbandindustrie als das einer ruhigen Weiterentwicklung bezeichnet werden. Die Hutmode war der Branche günstig. Dieser Lichtblick zeigt, daß die noch vorhandenen Produktionsmittel kaum genügen werden, um die Nachfrage zu befriedigen, wenn einmal die Möglichkeit vermehrten Exportgeschäftes wieder gegeben sein wird. Der Verbrauch von Seidenband war auch wesentlich höher als in den vorhergehenden Jahren. Dank dem Umstand, daß genügend Rohstoffe vorhanden waren, vermochten sämtliche Betriebe ohne Unterbruch zu arbeiten, was zu gesteigerten Umsätzen führte.

Nachfrage nach Seidenband verschiedenster Art kam aus allen Gebieten des Auslandes, allein wegen der vielen Einfuhrbeschränkungen konnte die Konjunktur nicht voll ausgenützt werden. Im Laufe des Berichtsjahres gingen deshalb Gebiete verloren, die bis vor kurzem recht namhafte Bestellungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen placierten. Wegen der Verschärfung der Kriegsführung ist mit einer Wiederbelebung des Exportgeschäftes vorerst nicht zu rechnen. So konzentrierte sich das Hauptinteresse auf den Inlandmarkt, der immer noch recht kaufkräftig ist und manchen Webstuhl alimentieren kann. Leider sind die Verkaufspreise den gesteigerten Gestehungskosten nicht angepaßt.

Schappeindustrie. Da die Beschaffung von Seidenabfällen für die Schappeindustrie im Jahre 1944 stets problematischer und die Verbindungswege mit der Türkei und Bulgarien, den einzigen Ländern, aus denen diese Ware noch bezogen werden konnte, seit dem Vormarsch der Russen in den Balkan überhaupt unterbunden wurden, war die Produktion von Schappe nur in ganz geringen Mengen möglich. Vor allem wurden Schappe-Cordonnets hergestellt, die schlanken Absatz fanden.

Auch die Nachfrage nach Zellwollgarnen, die gegen Ende 1943 etwas nachgelassen hatte, wurde zu Beginn des Berichtsjahres wieder reger und entwickelte sich bald derart, daß sie nur noch zum Teil befriedigt werden konnte, da die Eindeckungsmöglichkeit in Zellwolle in keinem Verhältnis mehr zur Nachfrage nach Zellwollgarnen stand.

Die infolge Rohstoffmangels reduzierte Produktion wirkte sich auf die Rendite ungünstig aus. Die Schappeindustrie sieht daher mit Sehnsucht neuen Importen in Seidenabfällen und Wolle entgegen, um mit diesen Textilien ihre Produktion wieder auf ein rentables Niveau zu bringen.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Spanien. Durch den Verkehrsunterbruch im Westen sind dem Warenverkehr Spanien/Schweiz neue Schwierigkeiten erwachsen, die sich auch auf die gegenseitigen Zahlungen auswirken. Diese Entwicklung läßt es als nicht ausgeschlossen erscheinen, daß infolge ungenügender Mittel, nunmehr auch im Verkehr mit Spanien Auszahlungsfristen festgesetzt werden müssen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist jedoch ermächtigt worden, wenigstens bis zu einem bestimmten Höchstbetrag nach wie vor „Vormerkungen" anzuerkennen bzw. Transferbewilligungen zu erteilen. Sollten sich die Verhältnisse nicht bald ändern, so muß aber auch mit einer clearingmäßigen Kontingentierung für die Ausfuhr nach Spanien gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß es immer noch nicht gelungen ist, für die Erlangung von Ursprungs- und Interessen-Certifikaten (C. O. I.) und Exportpässen für die Ausfuhr nach

Spanien, Portugal und weiter die erforderliche Zustimmung der Alliierten Mächte zu erlangen und ebenso die Frage der Wiederingangsetzung des Transitverkehrs durch Frankreich zu lösen.

Frankreich. Die Provisorische französische Regierung hat mit Dekret vom 30. November 1944 angeordnet, daß die Einfuhr aller Waren nur auf Grund einer individuellen Bewilligung zuzulassen sei. Diese ist vom „Service Central des licences d'importation et d'exportation" in Paris, Rue de la Pépinière 26 einzuholen.

Umgekehrt bedarf auch die Ausfuhr französischer Waren einer Bewilligung, wobei die Gesuche ebenfalls an das oben aufgeführte Amt zu richten sind.

Mit Aufhebung des französisch-schweizerischen Clearings will Frankreich die Einfuhr aus der Schweiz in freien Devisen bezahlen. Zu diesem Zweck hat die Banque de France mit Wirkung ab 1. Dezember 1944 den offiziellen Wechselkurs wie folgt festgesetzt: Ankauf fFr. 11.48, Verkauf fFr. 11.56 für 1 Schweizerfranken. Die Parität stellt sich demgemäß auf Schweizerfranken 8.65 bzw. 8.71 für 100 französische Franken.

Die französische Regierung hat mit Dekret vom 7. Dezember 1944 die französischen Einfuhrzölle vorläufig aufgehoben.

Während die schweizerische Einfuhrkontingentierung Frankreich gegenüber vorläufig bestehen bleibt, sind die schweizerischen Kontingente für die Ausfuhr nach Frankreich infolge der Einstellung des schweizerisch-französischen Clearings und der Bezahlung der schweizerischen Waren in freien Devisen hinfällig geworden. Aus Kontrollgründen wird jedoch formell an einer schweizerischen Kontingentierung festgehalten, wobei die Ausfuhr von Geweben der Zollpos. 447b/448 nach Frankreich nach wie vor durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern geordnet wird. Die schweizerischen Behörden haben sich bereit erklärt, von Fall zu Fall Kontingente für die Ausfuhr solcher Gewebe nach Frankreich einzuräumen, unter der Bedingung allerdings, daß die französische Einfuhrlizenz vorliege und nachgewiesen wird. Die anstelle der bisher gänzlich unzulänglichen schweizerischen Ausfuhrkontingente getretene freie Ausfuhrmöglichkeit stößt in Wirklichkeit zurzeit noch auf große Hindernisse, da Frankreich in erster Linie die Einfuhr von Rohstoffen wünscht und endlich, wie Ausführungen in der „Neuen Zürcher Zeitung" zu entnehmen ist, die Wiederaufnahme der Einfuhr nach Frankreich nur im Einvernehmen mit den verbündeten Staaten erfolgen kann; dies nicht nur der Kriegslage wegen, sondern auch weil die meisten Einfuhrwaren aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Britischen Reich bezogen werden müssen. Dennoch ist zu erwarten, daß für die zurzeit vorliegenden dringenden Bedürfnisse, Frankreich Einfuhrbewilligungen auch für Ware schweizerischer Erzeugung erteilen wird.

Für die Ausfuhr von Geweben aus Frankreich haben sich die zuständigen Verbände in Zürich und St. Gallen über die Einhaltung gemeinsamer Zahlungs- und Lieferungsbedingungen verständigt.

Ertrag der schweizerischen Einfuhrzölle auf Seidenwaren. Die Veröffentlichungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion ist zu entnehmen, daß die Zölle auf Garnen und Geweben aus Seide, Kunstseide und Zellwolle im Jahr 1943 einen Ertrag von rund 800 000 Franken abgeworfen haben, gegen 1,1 Millionen Franken im Vorjahr und 3,5 Millionen Franken im Jahr 1941. Diese Gegenüberstellung ist ein Beweis dafür, daß die Einfuhr ausländischer Garne und Gewebe im Laufe der letzten Jahre eine starke Senkung erfahren hat. Im Jahr 1943 haben die aus dem Ausland bezogenen Kunstseidengarne (einschließlich Azetat- und Kupferkunstseide) den größten Einnahmeposten geliefert. Bei den Geweben trifft diese Feststellung auf solche aus Zellwollgarnen zu. Seidengewebe haben nur eine kleine Summe abgeworfen, was auch auf die verhältnismäßig niedrige Zollbelastung zurückzuführen ist, die zu der Wertsteigerung der Ware in keinem Verhältnis mehr steht. Verhältnismäßig am stärksten hat sich die Zollbelastung bei den Zellwollgeweben ausgewirkt; sie spielt aber auch bei den Geweben und Bändern aus Kunstseide eine Rolle.

Für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe allein stellte sich im Jahr 1943 die Zollbelastung auf Fr. 0.09 je Kopf der Bevölkerung. Sie ist an sich, aber namentlich auch im Vergleich zu den Vorkriegsjahren bescheiden, in denen die Einfuhr einen solchen Umfang angenommen hatte, daß die Zollbelastung immerhin 80 und mehr Rappen je Kopf ausmachte.

Schweiz — Einhaltung von Verträgen. Die maßgebenden schweizerischen Verbände der Textilindustrie haben, in Erinnerung an die Erfahrungen, die zu Ende des letzten Weltkrieges gemacht werden mußten, beschlossen, gemeinsam für die Einhaltung der Verträge einzutreten. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Vereinbarung getroffen und vorerst in der schweizerischen Textilfachpresse eine Erklärung erlassen, die sich an anderer Stelle unseres Blattes findet.

Diese Verständigung, die die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen auch in den kommenden schwierigen Zeiten gewährleisten soll, liegt nicht nur im Interesse der Verkäufer, sondern auch in demjenigen der Abnehmer, die dadurch die Gewißheit erhalten, daß dem Rechtsgrundsatz der Vertragstreue nachgelebt wird.

Die in Frage kommenden Verbände, zu denen auch die uns nahestehenden Organisationen des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten und des Schweizerischen Seidenstoff-Großhandels- und Exportverbandes gehören, haben die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Durchführung ihrer Ziele zu sichern; ein gemeinsamer Ausschuß wird die Einhaltung der betreffenden Vorschriften überwachen.

Schweizerischer Seidenstoff-Großhandels- und Export-Verband. Der Verband, dessen Mitgliederzahl ständig wächst, hat am 13. Dezember 1944 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn G. Verron, seine 26. Jahresversammlung abgehalten. Die Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen war, wurden erneut in ihrer Eigenschaft bestätigt und Herr A. Enderle zum neuen Mitglied des Vorstandes gewählt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte nahm die zahlreich besuchte Versammlung vom Vorsitzenden einen ausführlichen und die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Jahr in klarer und ausgeprägter Form vorgebrachten Bericht entgegen, der alsdann zu einer lebhaften Aussprache führte.

Der Verband, der zu seinen Mitgliedern nicht nur Großhandelsfirmen zählt, die das In- und Auslandsgeschäft betreiben, sondern auch Manipulanten, d. h. Häuser, die für eigene Rechnung Gewebe anfertigen und ausrüsten lassen, wahrt die Belange dieses, für die schweizerische Wirtschaft wichtigen Berufszweiges und wird auch von den Behörden als Vertreter insbesondere des Großhandels in Seiden- und Kunstseidengeweben anerkannt und zu Rate gezogen.

Schweiz — Zolltarif für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe ab 1. Januar 1945. Infolge der durch die Provisorische französische Regierung ausgesprochenen Kündigung der französisch-schweizerischen Handelsübereinkunft vom 31. März 1937, kommen die seinerzeit von der Schweiz Frankreich eingeräumten Zollermäßigungen in Wegfall und es treten für die Zollpos. 447/48 die Ansätze wieder in Kraft, die bis zum 9. Juli 1937 Geltung hatten. Soweit es sich um die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe der Tarif-Nr. 447b-h und 448 handelt, fallen die Zollpos. 447 d1-5 weg und werden ersetzt durch die Positionen:

447d1	Gewebe am Stück aus Seide oder Schappe	Fr. 800.- je 100 kg
447d2	Gewebe aus Seide, gemischt mit andern Spinnstoffen	Fr. 800.- je 100 kg

Es fallen ferner die ebenfalls mit Frankreich seinerzeit vereinbarten Sonderpositionen 447h1-2 weg (kunstseidene Jacquardgewebe, im Gewicht von mehr als 150 g je m² auch in Verbindung mit Metall, sowie andere kunstseidene Gewebe, bedruckt) für die seinerzeit ein ermäßigter Zollsatz von 450 Fr. je 100 kg zugestanden worden war.

Schweden — Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Nach langwierigen Unterhandlungen, die auch zu einem Meinungsaustausch mit den schwedischen Abnehmerverbänden geführt haben, ist zwischen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und dem Verband Schweizerischer Garnhändler und Gewebe-Exporteure, St. Gallen, eine Verständigung in bezug auf die ab 1. Januar 1945 beim Verkauf von Baumwoll-, Zellwoll-, Seiden-, Kunstseiden- und Mischgeweben nach Schweden einzuhaltenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erzielt worden, die auch den Belangen der schwedischen Kundschaft Rechnung trägt. Die mit der Kundschaft in Schweden arbeitenden Firmen sind durch ihre Verbände über die Einzelheiten unterrichtet worden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben im 1. Vierteljahr 1945. Aus Gründen der Landesversorgung hat die Sektion für Textilien die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben in den ersten drei Monaten 1945 auf ein Höchstmaß beschränkt und entsprechende Monatskontingente festgesetzt. Auf eine Kontingentierung der einzelnen Ausfuhrfirmen wird vorläufig verzichtet. Die Ausfuhr von Baumwoll- und Baumwollmischgeweben der Zollpos. 360/376 und 380 war bisher schon aus gleichen Gründen Beschränkungen unterworfen, die autrecht erhalten werden.

Baumwollgarne. Die Sektion für Textilien des Eidgenössischen Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamtes hat eine Verfügung erlassen, laut welcher Baumwollgarne wie auch die nach dem Baumwollspinnverfahren hergestellten Zellwoll- und Baumwollmischgarne nur im Rahmen der von der Sektion festgesetzten Produktionsquote zu Zwirnen verarbeitet werden dürfen. Die Quote wird auf Grund des im Stichjahr 1940 zu Zwirnen verarbeiteten Gesamtgewichtes an Baumwollgarnen festgesetzt. Diese Vorschriften können von der Sektion auch auf andere Garne ausgedehnt werden.

Preise für Baumwoll-, Zellwoll- und Mischgewebe. Die Eidgenössische Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 458 A/44 vom 28. November 1944 neue Bestimmungen über die Preisgestaltung für Baumwoll-, Zellwoll- und Mischgewebe ab Weberei erlassen. Es handelt sich im wesentlichen um Baumwoll- und Leinengewebe, roh und bunt, die seinerzeit durch die Verfügung Nr. 458 A/42 vom 31. Juli 1942 erfaßt wurden und deren Bestimmungen zum Teil durch die neue Verfügung ersetzt werden. Diese kann, sofern sie nicht durch die beteiligten Verbände den Mitgliedern zugestellt wird, von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Montreux-Territet bezogen werden.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Ausrüstindustrie. Der Verband der Schweizerischen Textilveredlungs-Industrie in Zürich hat zu dem am 8. Mai 1944 in Kraft getretenen neuen Lohntarif für Maschinen- und Handdruck eine Anzahl neuer Tarifblätter herausgegeben. Gleichzeitig wurden auch neue Vorschriften über Skizzen, Gravuren und Reservationen wie über Dessins und Farben aufgenommen und endlich auch die Bestimmungen über die Ablehnung der Verantwortung für Schäden an bedruckter und fertig ausgerüsteter Ware neu gefaßt.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß setzt: Ankauf fFr. 11.48, Verkauf fFr. 11.57 für 1 Schwei- Ausfuhrmöglichkeit stößt aber in Wirklichkeit z. Zt. noch auf Frankreich Einfuhrbewilligungen auch für Waren schweiter Ware neu gefaßt. Der Verband der schweizerischen Textilveredlungsindustrie hat ferner für den Tarif der Gruppe 6 (Gewebe der Grob- und Mittelfeinweberei aus Baumwolle, sowie deren Ersatzgewebe aus Zellwolle oder Kunstseide), im Einverständnis mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle verschiedene neue Bestimmungen erlassen, die sich insbesondere auf Futter- und Korsettstoffausrüstung, wie auch auf Wäschestoffe beziehen, im übrigen aber die Grundpreise des Farbtarifs vom 1. Juli 1943 unverändert gelassen.

Der Verband der Textilveredlungsindustrie teilt endlich seinen Kunden mit, daß infolge der auf den 1. Januar 1945 verfügten, außerordentlich scharfen Einschränkungen im Kohlenverbrauch, die Ausrüstanstalten in erhöhtem Maße auf die Verwendung von geringwertigen und gleichzeitig erheblich teureren Ersatzbrennstoffen inländischer Herkunft angewiesen seien. Die damit verbundene Teuerung könne die Ausrüstindustrie nicht selbst tragen und die Eidgenössische Preiskontrollstelle habe sich denn auch grundsätzlich bereit erklärt, ab 1. Januar die Erhebung eines angemessenen Zuschlages für außerordentliche Brennstoffverteuerung zuzubilligen. Die Höhe dieses Zuschlages ist zurzeit noch nicht bekannt.

Bei allem Verständnis für die infolge der Kohlenknappheit schwierig gewordene Lage der Ausrüstanstalten muß doch hervorgehoben werden, daß nachträgliche Erhöhungen der Farb- und Drucklöhne das Ausfuhrgeschäft der Auftraggeber dieser Industrie in einer nur schwer zu ertragenden Weise belasten. Es sei insbesondere auf die Höchstpreise hingewiesen, die die schwedische Regierung festgesetzt hat und für welche eine nachträgliche Erhöhung bei vor dem Stichtag abgeschlossenen Aufträgen, bei denen die Ware jedoch erst nach dem 1. Januar 1945 zur Ausfuhr kommt, gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Der Verband der Schweizerischen Textilveredlungsindustrie teilt mit, daß er infolge der fortschreitenden allgemeinen Teuerung und besondern Umsatzgestaltung im Bereich der Tarifgruppe 3 (Transparent- und Opal-Ausrüstung), mit Wirkung ab 1. Januar 1945 für Transparent- und Opal-Ausrüstung den Teuerungszuschlag von bisher 20 auf 40% erhöhe.

Schweiz — Die schweizerische Kunstseidenfabrik im Jahr 1944. Einem den Banken zur Verfügung gestellten Bericht des Verbandes Schweizerischer Kunstseidefabriken ist zu entnehmen, daß die drei in Frage kommenden Unternehmungen im Jahr 1944 zusammen wiederum 18 000 000 kg Kunstseiden- und Zellwolleflocken hergestellt haben. Wären nicht während des größten Teils des Jahres ständig 800 bis 1000 Arbeiter und Angestellte durch Militär, Hilfs- und Landdienst von ihrer Arbeit in der Fabrik ferngehalten worden, so hätte die Gesamterzeugung den Betrag von 20 Millionen kg erreicht. Die Einfuhr ausländischer Kunstseiden- und Zellwollgarne stellte sich im Jahr 1944 auf nur noch rund 500 000 kg, und da auch keine nennenswerten Mengen Rohbaumwolle und Wolle in die Schweiz gelangt sind, so war die Versorgungslage der Textilindustrie mit Roh-